



Hessische Landgesellschaft mbH  
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung

Ökoagentur für Hessen

## **FREISTELLUNGSERKLÄRUNG**

nach § 5 Abs. 6 Hessische Kompensationsverordnung (KV)  
vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018 S. 652)

Kompensation für:

BL 1086/0886/0887 – Änderungen in den Stromkreisführungen

zur Vorlage bei:

*Regierungspräsidium Darmstadt-  
Dezernat V 53.1*

Eingriffsverursacher:

*Westnetz GmbH  
Spezialservice Strom  
Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund*

# Freistellungserklärung

nach § 5 Abs. 6 Hessische Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018 S. 652)

**zur Vorlage bei (Naturschutzbehörde):** Regierungspräsidium Darmstadt- Dezernat V 53.1

**bezüglich des Vorhabens:** BL 1086/0886/0887 – Änderungen in den Stromkreisführungen

**Lage d. Vorhabens (Naturraum):** D3- Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main Tiefland

**Vorhabenträger:** Westnetz GmbH Spezialservice Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

## Erklärung

### Die Hessische Landgesellschaft mbH

34121 Kassel, Wilhelmshöher Allee 157-159, anerkannt als **Agentur** nach § 5 KV mit Bescheid des HMULV vom 23. Dezember 2005 (*Ökoagentur für Hessen*), gibt hiermit folgende Erklärung ab:

Die Agentur übernimmt die Verpflichtung des o. g. Verursachers des o. g. Eingriffs in Natur und Landschaft, "BL 1086/0886/0887 – Änderungen in den Stromkreisführungen " zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Folge, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung erfolgt ohne Bedingungen, sie kann nicht widerrufen werden und wird der Genehmigungsbehörde hiermit angezeigt.

### Höhe der Kompensationsverpflichtung

Aus der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung (Anlage 1) geht hervor, dass sich aus der Gegenüberstellung des gegenwärtigen Biotopwertes (vor Eingriff) und des Biotopwertes nach Beendigung der Maßnahmen eine negative Biotopwertdifferenz von **15.480 Biotopwertpunkten** ergibt.

### Fristen

Die Kompensationsleistung muss binnen sechs Monaten nach Erteilung des Genehmigungsbescheids oder nach Baubeginn, je nachdem was zuerst eintritt, erbracht werden. Eine entsprechende, vorlaufend durchgeführte Kompensationsmaßnahme wird dann in Abstimmung mit der o.g. Genehmigungsbehörde, im Sinne des § 13 HeNatG zugeordnet. Dies wird der o. g. Genehmigungsbehörde schriftlich angezeigt und die Daten, über die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen, nach § 5 Abs. (6) KV, der zuständigen Naturschutzbehörde übermittelt.

Der Vorhabenträger hat der HLG die Erteilung des Genehmigungsbescheids oder den Baubeginn, je nachdem was zuerst eintritt, anzuzeigen, dies erfolgt schriftlich und löst die oben genannte Frist von 6 Monaten aus. Vorhabenträger und HLG schließen einen privatrechtlichen Vertrag über die zu erbringende Kompensationsleistung, dieser regelt auch die Anzeigepflicht der Erteilung des Genehmigungsbescheids bzw. des Baubeginns. Diese Freistellungserklärung ist **nicht** übertragbar.

Kassel, den 19.03. 2024

Hessische Landgesellschaft mbH Kassel

  
.....  
Geschäftsführung

## 6.2. Eingriffsbilanz und Kompensationsberechnung gemäß KV Hessen

### 6.2.1. Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild

Der Eingriff von Masten wird als Sonderfall in Bezug auf die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Form von Ersatzzahlungen kompensiert. Gemäß der Konfliktanalyse in Kap. 6.1.1.1 ergibt sich durch die Zubeseilung zweier Leiterseilbündel zwischen Mast Nr. 7 (Bl. 0886) und der UA Darmstadt Nord (Erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Landschaft und des Erholungspotenzials durch die Zubeseilung eines weiteren Stromkreises (L1)) ein kompensationspflichtiger Eingriff in das Landschaftsbild des UR. Die Zubeseilung der Leiterseilbündel ergibt eine Spannfeldlänge von 59,8 m.

Entsprechend gemäß Anlage 2, Nr. 2.2.1 KV (HESS. KV 2018) wird eine Zusatzbewertung durchgeführt. Hierbei wird „eine erhebliche Beeinträchtigung [...] des Landschaftsbildes, die in der Umgebung des Eingriffs oder der Naturschutzmaßnahme wahrnehmbar ist“, entsprechend bewertet. Diese anlagebedingte Veränderung des Landschaftsbildes wird im Zuge der Bilanzierung nach der HESS. KV 2018 (Anlage 2, Nr. 4.3.6 KV) berechnet. Die zu erhebende Ersatzzahlung wird nach § 6 ermittelt und festgesetzt.

Der Betrag der zu erhebenden Ersatzzahlung ergibt sich aus der Anzahl und der Länge der zusätzlichen Leiterseilbündel. Dabei wird ein Einzelwert von 3 WP je laufenden Meter zugrunde gelegt.

Gemäß § 6 der HESS. KV 2018 werden 0,40 € je Wertpunkt zuzüglich eines regionalen Bodenwertanteils von 10 % des durchschnittlichen Kaufwertes landwirtschaftlicher Grundstücke in Euro pro m<sup>2</sup> auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt des Eingriffs zugrunde gelegt. Die Ermittlung des Kaufwertes erfolgt anhand des jährlichen Berichts des Hessischen Statistischen Landesamtes (2020). Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt beträgt der Bodenwertanteil entsprechend 0,44 €.

Tabelle 17: Berechnung der Ersatzzahlung für Eingriffe durch die Zubeseilung eines weiteren Stromkreises

Zubeseilungsabschnitt	Länge des Spannfeldes [m]	Anzahl der Leiterseilbündel	0,4 € zzgl. Bodenwertanteil	Ersatzgeld durch Überspannung [€]
Nr. 7 Bl. 0886 - UA Darmstadt Nord	59,8	2	0,84	302,46

Es ergibt sich eine Ersatzzahlung von 302,46 € aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Landschaft und des Erholungspotenzials durch die Zubeseilung eines weiteren Stromkreises.

### 6.2.2. Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Boden, Biotoptypen und Tiere

Zur Bestimmung der Höhe des Eingriffes wird eine Bilanzierung der den Biotoptypen zugeordneten Standard-Nutzungstypen (SNT) und deren Wertpunkten nach Kompensationsverordnung (KV) vorgenommen. Dabei wird der Voreingriffszustand der vom Vorhaben beanspruchten Flächen dem jeweiligen Nacheingriffszustand dieser Flächen gegenübergestellt. Die folgenden Tabelle 18 und Tabelle 19 beschreiben die durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen und Zuwegungen) zu erwartende Eingriffe.

Gemäß der hessischen Kompensationsverordnung aus dem Jahr 2018 ist für Vorhaben, welche einen Flächenbedarf von einem Hektar oder mehr haben, ein gesondertes Bodengutachten mit zusätzlicher Bodenbilanz notwendig. Da das Vorhaben jedoch nicht geeignet ist, zu Veränderungen am Bodengefüge zu führen (Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich auf bestehenden Wegen oder auf Flächen, welche mit Fahrbohlen ausgelegt werden; keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme), wird auf eine gesonderte Bodenbewertung verzichtet.

Durch temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es kleinflächig zu Gehölzrückschnitten und -entnahmen, sodass für die Biotoptypen „*Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss*“ (SNT 01.181) und „*Mischwälder aus Laubbaum- und Nadelbaumarten*“ (SNT 01.310) der Zielbiotop „*Schlagfluren, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss*“ (SNT 01.162) gegenübergestellt wird.

In Bezug auf Hecken und Gebüsche werden die Biotoptypen „*Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten*“ (SNT 02.200) und „*Neupflanzung von Hecken/ Gebüschen*“ (SNT 02.600) bzw. „*Neuanpflanzung von Hecken/Gebüschen (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen*“ (SNT 02.400) nach temporärer Inanspruchnahme durch den Biotoptyp „*Standortfremde Hecken/Gebüsche (standortfremde, nicht einheimische oder nicht gebietseigene Gehölze sowie Neuanlage im Innenbereich)*“<sup>3</sup> ersetzt.

Da sich bei den übrigen in der Bilanzierung aufgeführten Biotoptypen der vorherrschende Biotoptyp innerhalb von 3 Vegetationsperioden nach Inanspruchnahme wiedereinstellen kann, entspricht das Ausgangsbiotop dem Zielbiotop.

---

<sup>3</sup> SNT 02.500 umfasst auch Anpflanzungen, die die Mindestanforderungen des SNT 02.400 hinsichtlich der Mindestbreite von 5 m und eines min. dreireihigem Bestand nicht erfüllen (KV 2018).

**Tabelle 18: Eingriffsbilanz nach KV 2018 für temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Schutzgerüste**

Code	Biotoptyp	WP	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Summe WP	Code	Biotoptyp	WP	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Summe WP
<b>Bestand</b>									
01.162	Schlagfluren, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss	36	1.709	61.524	01.162	Schlagfluren, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss	36	3602	129.672
01.181	Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss	33	1.421	46.893	02.500	Standortfremde Hecken/Gebüsche	20	282	5.640
01.310	Mischwälder aus Laubbaum- und Nadelbaumarten	41	472	19.352	02.600	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüschen	20	479	9.580
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	39	674	26.286	06.380	Wiesenbrachen und ruderales Wiesen	39	348	13.572
02.600	Neupflanzung von Hecken/Gebüschen	20	87	1.740	09.111	Waldbegleitende Innensäume	39	34	1.326
06.380	Wiesenbrachen und ruderales Wiesen	39	348	13.572	09.151	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesen säume frischer Standorte, linear	29	498	14.442
09.111	Waldbegleitende Innensäume	39	34	1.326	09.160	Straßenränder	13	399	5.187
09.151	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesen säume frischer Standorte, linear	29	498	14.442	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	3	214	642
09.160	Straßenränder	13	399	5.187	10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	364	1.092
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	3	214	642	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserundurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird	6	0	0

Code	Biotoptyp	WP	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Summe WP	Code	Biotoptyp	WP	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Summe WP
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	364	1.092	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	952	15.232
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird	6	0	0	11.193	Ackerbrachen mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	29	39	1.131
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	952	15.232	11.211	Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke, meist nicht gewerbsmäßig genutzt	19	270	5.130
11.193	Ackerbrachen mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	29	39	1.131	11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	14	2	28
11.211	Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke, meist nicht gewerbsmäßig genutzt	19	270	5.130	11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	23	276	6.348
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	14	2	28					
11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	23	276	6.348					
<b>Summe</b>			<b>7.759</b>	<b>219.925</b>				<b>7.759</b>	<b>209.022</b>
<b>Biotoptwertdifferenz</b>									<b>-10.898</b>

WP = Wertpunkte

**Tabelle 19: Eingriffsbilanz nach KV 2018 für temporäre Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen\***

Code	Biotoptyp	WP	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Summe WP	Code	Biotoptyp	WP	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Summe WP
<b>Bestand</b>									
01.181	Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss	33	121	3.993	01.162	Schlagfluren, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss	36	375	13.500
01.297	Nadelholzaufforstungen vor Kronenschluss	24	63	1.512	01.297	Nadelholzaufforstungen vor Kronenschluss	24	63	1.512
01.310	Mischwälder aus Laubbaum- und Nadelbaumarten	41	254	10.414	02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	39	28	1.092
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	39	51	1.989	02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27	10	270
06.380	Wiesenbrachen und ruderales Wiesen	39	7	273	02.600	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch	20	13	260
09.111	Waldbegleitende Innensäume	39	96	3.744	06.380	Wiesenbrachen und ruderales Wiesen	39	7	273
09.123	Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	25	20	500	09.111	Waldbegleitende Innensäume	39	96	3.744
09.151	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesen säume frischer Standorte, linear	29	4	116	09.123	Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	25	20	500
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	3	97	291	09.151	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesen säume frischer Standorte, linear	29	4	116
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige	6	34	204	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-	3	97	291

Code	Biotoptyp	WP	Fläche [m²]	Summe WP	Code	Biotoptyp	WP	Fläche [m²]	Summe WP
	Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird					Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.			
10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	1.569	39.225	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird	6	34	204
10.620	Bewachsene unbefestigte Waldwege	25	3.468	86.700	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	1.569	39.225
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	793	12.688	10.620	Bewachsene unbefestigte Waldwege	25	3.394	84.850
11.193	Ackerbrachen mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	29	339	9.831	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	836	13.376
11.224	Intensivrasen	10	233	2.330	11.193	Ackerbrachen mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	29	210	6.090
11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	23	4	92	11.224	Intensivrasen	10	393	3.930
					11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	23	4	92
<b>Summe</b>			<b>7.153</b>	<b>173.902</b>				<b>7.153</b>	<b>169.325</b>
<b>Biotopwertdifferenz</b>									<b>-4.577</b>

\*bei den Zuwegungen über Fahrbohlen wurde eine Auslegebreite von 3,5 m zu Grunde gelegt.

WP = Wertpunkte

In der Tabelle 20 sind die Ergebnisse der einzelnen zuvor durchgeführten Eingriffsbilanzierungen aufgeführt, sodass der durch die Eingriffe des Vorhabens generierte Biotopwertverlust ermittelt werden kann.

**Tabelle 20: Kompensation Gesamtbilanz**

Art der Inanspruchnahme	Biotopwertpunkte
Arbeitsflächen	-10.903
Zuwegungen	- 4.577
<b>Summe Biotopwertverlust</b>	<b>15.480 WP</b>

Der durch die Eingriffe des Vorhabens verursachte Biotopwertverlust beläuft sich auf insgesamt **15.480 WP**.

### 6.2.3. Ausgleichskonzept

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen der Kompensation, der durch die geplante Um- und Zubeseilung der Stromleitung verursachten, verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter. Grundlage bilden die im Kapitel 6.1 ermittelten, verbleibenden Konflikte, sofern diese Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen.

In dem vorliegenden Fall wird eine Ersatzgeldzahlung durch den Vorhabensträger Westnetz GmbH mit der Zustimmung der zuständigen Zulassungsbehörde geleistet.

#### Rechtserläuterung:

Gemäß § 6 KV (2018) ist eine Ersatzzahlung nach der Anlage 2 und 3 zu ermitteln. Die Höhe der monetären Kompensation wird durch Vervielfachung der Summe des Biotopwertverlustes (in WP) mit dem Betrag der durchschnittlichen Aufwendung für Ersatzmaßnahmen (0,40 €) zuzüglich des regionalen Bodenwertanteils (10 % des durchschnittlichen Kaufwertes landwirtschaftlicher Grundstücke des Landkreises in €/m<sup>2</sup>) errechnet (§ 6 KV 2018).

Der Kaufwert landwirtschaftlicher Grundstücke betrug gemäß dem HESSISCHEN STATISTISCHEN LANDESAMTES (2021) im Jahr 2020 im Landkreis Darmstadt-Dieburg 27.397 €/ha, woraus sich ein regionaler Bodenwertanteil von 0,27 € je Wertpunkt ergibt. In der kreisfreien Stadt Darmstadt betrug der Kaufwert im Jahr 2020 entsprechend 39.230 €/ha, sodass sich der regionale Bodenwertanteil auf 0,39 € je Wertpunkt beläuft.

**Tabelle 21: Ersatzgeldberechnung gemäß § 6 KV Hessen (2018)**

Landkreis	Biotopwertverlust [WP]	Kosten gemäß § 6 KV [€/WP]	Kaufwert landwirtschaftlicher Grundstücke 2020 [€/ha]	regionaler Bodenwertanteil [€/WP]	Ersatzgeld [€]
Darmstadt	9.292	0,40	39.230	0,39	7.366,00
Darmstadt-Dieburg	6.183	0,40	27.397	0,27	4.167,20
<b>Summe</b>					<b>11.533,20</b>

Der durch die Eingriffe des Vorhabens verursachte monetäre Kompensationsbedarf beläuft sich auf insgesamt **11.533,20 €**.

## Anlage zur Freistellungserklärung - Erläuterung

Bezug auf § 5 Abs. (6) - Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen

(Kompensationsverordnung - KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018 S. 652)

Mit dem Freistellungsvertrag/ Freistellungserklärung wird die „befreiende Pflichtenübertragung“ im Rahmen der Eingriffsregelung ermöglicht.

Der Vorhabenträger als Eingreifer bleibt grundsätzlich auch dann zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung verantwortlich, wenn er sich eines Dritten zur Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedient. Diese ihn treffende öffentlich-rechtliche Verpflichtung kann jedoch auf einen Dritten dergestalt übertragen werden, dass der Vorhabenträger von seiner Verantwortung frei wird. Es findet ein Pflichtenübergang statt. Rechtstechnisch handelt es sich um eine „Schuldübernahme“ im Sinne des § 415 BGB. Die Vorschrift kann über § 62 VwVfG auch im öffentlichen Recht Anwendung finden.

In der Hessischen Kompensationsverordnung findet sich die entsprechende Passage im § 5 Abs.(6)

*Die Agentur kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Leistung von Ersatzmaßnahmen mit der Folge übernehmen, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.*

Erforderlich für die befreiende Pflichtenübertragung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde, regelmäßig also derjenigen Behörde, die die Zulassungsentscheidung für das Vorhaben und damit auch die Entscheidung über die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen trifft. Stimmt die Behörde zu, tritt die Hessische Landgesellschaft als Dritter an die Stelle des Vorhabenträgers und ist Adressat der entsprechenden naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung. Diese „Zustimmungserklärung“ kann mit dem Zulassungsbescheid verbunden werden.

Für die Zustimmung ist allerdings Voraussetzung, dass der Dritte die Gewähr für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung bietet, d.h. die erforderliche Sach- und Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aufweist. Er muss die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren dauerhafte Sicherung gewährleisten. Sind diese Voraussetzungen – wie im Falle der Landgesellschaft anzunehmen – erfüllt, ist die Zustimmung zu erklären.

Hessische Landgesellschaft mbH  
ÖKOAGENTUR FÜR HESSEN

2019